S 20 SO 9/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 9/11
Datum	24.07.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 12/19 ZVW
Datum	22.06.2022

3. Instanz

Datum	06.10.2022

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 24. Juli 2017 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren und das Beschwerdeverfahren wegen der Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.
â□□

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. August 2010 beantragte der im Jahr 1954 geborene KlÃ¤ger, der von seiner Ausbildung her Dipl.-Soziologe und Volljurist ist, bei der Beklagten die â□□GewÃ¤hrung von Hilfe in sonstigen Lebenslagen gemÃ¤Ã□ Â§ 73 SGB XII und/oder zur Ã□berwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemÃ¤Ã□ Â§ 67 f SGB XII, jeweils lediglich in Form entsprechender ausreichender Darlehensmittel, und/oder die Antragstellung auf GewÃ¤hrung von einschlÃ¤gigen Stiftungsmitteln bzw. deren Vermittlung durch die Beklagte hinsichtlich der notwendigen

Aufwendungen (Reisekosten u.a.) fÃ¼r die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit seiner in der Volksrepublik China aufhÃ¤ltlichen Gattin C. W. in der Bundesrepublik Deutschlandâ□□.

In der BegrÃ¼ndung gab er an, er habe im Jahre 2006 seine jetzige Gattin in der Republik Singapur geheiratet. Nachdem ihm in der Folge nacheinander gleich drei ihm von den jeweiligen Arbeitgebern zugesagte leitende Positionen in der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe wegen BudgetkÃ¼rzungen, erneuten kriegerische Auseinandersetzungen und dergleichen vor Dienstantritt vÃ¶llig gestrichen worden seien, habe er im Februar 2007 mittellos aus Singapur nach Deutschland zurÃ¼ckkehren mÃ¼ssen. Die deutsche Botschaft in Singapur habe kein Visum fÃ¼r seine Gattin ausgestellt, weswegen diese aus Singapur in die Volksrepublik China habe zurÃ¼ckkehren mÃ¼ssen. In Deutschland habe sich die RÃ¼ckkehr unerwartet und ungewollt schwierig erwiesen. Er habe erst nach diversen Unterbringungen in Ã□bergangsheimen seit Februar 2009 eine angemessene und fÃ¼r ein Familienleben geeignete Wohnung zur VerfÃ¼gung. Es sei ihm bislang noch nicht gelungen, eigenes Einkommen zu erzielen, weswegen er auf ALG-2-Regelleistungen angewiesen sei. Es sei ihm bisher nur in Ã¤uÃ□erst marginalem Umfang gelungen, seine amtsbekannten zahlreichen offenen Forderungen in Deutschland zu realisieren. Seine Gattin lebe in H-Stadt rund 68 km nordÃ¶stlich von D-Stadt in der autonomen Region E-Stadt mit ihrer Mutter und anderen Verwandten auf einem sich mehr oder weniger selbstversorgenden bÃ¤uerlichen Familienbetrieb mit zusÃ¤tzlichem Blumenanbau und Direktverkauf. Sie kÃ¶nne noch nicht einmal die recht weite Reise zum deutschen Generalkonsulat in K-Stadt (M.) selbst finanzieren. Er habe aus SparbetrÃ¤gen bzw. BetrÃ¤gen aus erfolgreicher Beitreibung die Kosten fÃ¼r eine SchilddrÃ¼senbehandlung seiner Gattin bzw. fÃ¼r eine Herz-Kreislauf-Erkrankungen seiner Schwiegermutter teilweise finanziert. Er selbst kÃ¶nne kein Aufenthalts- oder Bleiberecht in China erlangen, seine Sprachfertigkeiten wÃ¼rden insoweit auch nicht fÃ¼r eine lohnabhÃ¤ngige TÃ¤tigkeit vor Ort ausreichen.

Durch Bescheid vom 30. September 2010 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Dagegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 5. Oktober 2010 Widerspruch ein. Darin erlÃ¤uterte er auch den Umfang des Antrags nÃ¤her. Es gehe bei seiner Ehefrau um einen Umzug mit Verlagerung des Lebensmittelpunktes und daher um mehr als 20 kg FreigepÃ¤ck fÃ¼r eine Ã¼bliche Flugreise. Ein erheblicher Aufwand entfalle auf den Komplex fÃ¼r die Visumserteilung nebst Erlangung des Zertifikats des Goethe-Instituts Ã¼ber die SprachprÃ¼fung A1 (â□□Start Deutsch 1â□□). Den hierfÃ¼r erforderlichen Test kÃ¶nne seine Frau nicht in M-Stadt ablegen, sondern entweder in F-Stadt oder in P-Stadt. Abgesehen von den GebÃ¼hren fÃ¼r das Sprachzertifikat wÃ¼rden jeweils Hin- und RÃ¼ckreisekosten sowie Unterbringungs- und Verpflegungskosten am Testort anfallen. Praktisch das Gleiche gelte fÃ¼r das eigentliche Visumverfahren, diesbezÃ¼glich mÃ¼sse seine Gattin mehrmals Ã¼ber 1000 km nach M-Stadt fahren und sich dort jeweils wenigstens mehrere Tage aufhalten. Erst wenn diese Dinge bewÃ¤ltigt seien, kÃ¶nne ein Flug nach Deutschland gebucht werden. Der KlÃ¤ger wies auf Ehe und Familie als hÃ¶chste Grundwerte hin. Â§ 73 SGB XII rechtfertige den Einsatz Ã¶ffentlicher Mittel zur Beseitigung der Trennungslage. Sein Antrag gemÃ¤Ã□ Â§ 67 ff. SGB XII sei nicht

beschieden worden. Ihm sei bekannt, dass die Stadt Frankfurt und auch das Amt HÃ¶chst selbst umfangreiche Mittel einschlÃ¤giger mildtÃ¤tiger Stiftungen direkt verwalten wÃ¼rden.

Durch Widerspruchsbescheid vom 21. Dezember 2010 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. In der BegrÃ¼ndung wies die Beklagte darauf hin, ein Anspruch gemÃ¤Ã Â§ 73 SGB XII scheide schon deshalb aus, weil der KlÃ¤ger keinen eigenen Bedarf habe, sondern Reisekosten etc. seiner Gattin geltend mache. Ein Anspruch gemÃ¤Ã Â§ 67 SGB XII sei nicht gegeben. Besondere LebensverhÃ¤ltnisse wÃ¼rden gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 2 der DurchfÃ¼hrungsverordnung zu Â§ 69 SGB XII bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei Gewalt geprÃ¤gten LebensumstÃ¤nden, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen UmstÃ¤nden bestehen. Ein zeitweises Getrenntleben von Ehegatten sei hiermit nicht zu vergleichen. Auch auf Auszahlung von Stiftungsmitteln bestehe kein Rechtsanspruch.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 11. Januar 2011 Klage bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben und vorgetragen, die bestehende Trennung der Ehegatten sei aus mentalen, kÃ¶rperlichen, materiellen, ethischen, moralischen und sozialen GrÃ¼nden keineswegs lÃ¤nger zumutbar. Daraus wÃ¼rden unmittelbare SchÃ¤den an Leib, Leben und Gesundheit drohen sowie der Fortbestand der Ehe und der gemeinsame Kinderwunsch erheblich gefÃ¤hrdet. Er habe keineswegs beantragt, dass die Beklagte seiner Gattin isolierte Leistungen gewÃ¤hren oder jener unvermittelt Geld nach China schicken solle. Vielmehr seien Leistungen beantragt zur FamilienzusammenfÃ¼hrung und Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft an ihn, den KlÃ¤ger, auf die er selbst einen Rechtsanspruch habe, auch wenn die hierfÃ¼r zu erbringenden Leistungen, was nun einmal notwendig in der Natur einer FamilienzusammenfÃ¼hrung liege, durch die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft selbstredend beiden Ehegatten und damit auch seiner Gattin zugutekommen wÃ¼rden. Er weise vorsorglich darauf hin, dass ihm eine LebensfÃ¼hrung in der Volksrepublik China aus materiellen und aufenthaltsrechtlichen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich sei. Er mÃ¼sse, um dort dauerhaft mit seiner Gattin zusammenleben zu dÃ¼rfen, entweder Ã¼ber ausreichendes VermÃ¶gen fÃ¼r Ã¶rtliche geschÃ¤ftliche Investitionen verfÃ¼gen oder eine nach den Ã¶rtlichen gesetzlichen Vorschriften ausreichend honorierte geeignete Arbeitsstelle finden, worum er sich bis dato so intensiv wie vergeblich bemÃ¼ht habe. Die Beklagte habe auch keinerlei Ermessen ausgeÃ¼bt. Die Kosten fÃ¼r regelmÃ¤Ãige Chinareisen bzw. Chinaaufenthalte wÃ¼rden den einmaligen Aufwand fÃ¼r eine Ãbersiedlung seiner Ehefrau nach Deutschland bei weitem Ã¼bersteigen. Zudem wÃ¤re jeder derartige Besuch mit einer anschlieÃenden erneuten zwangsweisen Trennung der Eheleute fÃ¼r mehrere Monate verbunden, die jeweils unzumutbare und durch eine Ãbersiedlung vermeidbare emotionale und psychische Belastungen mit sich bringen wÃ¼rden. Seine AntrÃ¤ge wÃ¼rden sich nunmehr vorsorglich hilfsweise auch auf die notwendigen Aufwendungen fÃ¼r eine zwecks Ehegattennachzug betriebene FamilienzusammenfÃ¼hrung aufgrund eines etwa zu erteilenden Sprachvisums in Deutschland beziehen. Der Anspruch auf darlehnsweise GewÃ¤hrung werde nur

noch Ã¤uÃ□erst hilfsweise geltend gemacht, es bestehe ein Anspruch auf Bereitstellung der notwendigen Mittel.

Durch Beschluss vom 8. Januar 2013 hat das Sozialgericht den Antrag auf Bewilligung von PKH abgelehnt. Die dagegen zum Hessischen Landessozialgericht eingelegte Beschwerde (L 4 SO 20/13 B) hat der Senat durch Beschluss vom 10. April 2013 zurÃ¼ckgewiesen. In der BegrÃ¼ndung hat der Senat ausgefÃ¼hrt:Â â□□â□¦Selbst wenn aber davon ausgegangen wird, dass die Vorschriften des SGB XII zur Ã□berwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Â§ 67 S. 1 SGB XII) oder bei Leistungen in sonstigen Lebenslagen (Â§ 73 S. 1 SGB XII) auch auf LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGB XII in besonderen, atypischen Notlagen (weiterhin) anwendbar sind, kann es sich nur um AnsprÃ¼che handeln, die bei der um Hilfe nachsuchenden Person selbst bestehen. FÃ¼r AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers auf Ã□bernahme der beantragten Kosten fÃ¼r seine in China lebende chinesische Ehefrau kennt das Gesetz aber keine Rechtsgrundlage. Soweit der KlÃ¤ger dagegen einwendet, er begehre Leistung an sich selbst, weil er gegenÃ¼ber seiner Ehefrau rechtlich und ethisch verpflichtet sei, fÃ¼r ihren Nachzug nach Deutschland zu sorgen, fÃ¼hrt das nicht weiter. UnabhÃ¤ngig davon, dass eine entsprechende Rechtspflicht des selber hilfebedÃ¼rftigen KlÃ¤gers nicht zu erkennen ist, kommt es fÃ¼r den sozialhilferechtlichen Anspruch darauf an, bei welcher Person die Kosten tatsÃ¤chlich entstehen, nicht auf unterhaltsrechtliche Verpflichtungen (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006, B 7b AS 14/06 R, juris Rn. 24). Auch das FÃ¶rderungsgebot von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist schon wegen der dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsfreiheit nicht geeignet, konkrete AnsprÃ¼che auf bestimmte staatliche Leistungen zu begrÃ¼nden, weshalb hieraus auch kein Anspruch zur Finanzierung von Besuchsreisen zu dem im Ausland lebenden Ehegatten hergeleitet werden kann (vgl. HLSG, Beschluss vom 6. Juli 2012, L7 AS 275/12 B ER). Der KlÃ¤ger begehrt damit in Wahrheit keine Leistung fÃ¼r sich selbst, sondern fÃ¼r seine in China lebende Ehefrau. Denn ausschlieÃ□lich ihr entstehen Kosten fÃ¼r den Erwerb eines Sprachzertifikat, damit verbundene Reisekosten und Kosten eines Umzugs nach Deutschland. Hierzu ist der KlÃ¤ger aber nicht legitimiert.
ErgÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass auch der in China lebenden Ehefrau des KlÃ¤gers keine AnsprÃ¼che gegen die Antragsgegnerin auf die beantragten Leistungen zustehen, denn Leistungen an AuslÃ¤nder sieht das SGB XII nur bei tatsÃ¤chlichem Aufenthalt im Inland vor (Â§ 23 Abs. 1 SGB XII). Aus dem durch Art. 6 Abs. 1 GG gewÃ¤hrten Schutz von Ehe und Familie folgt kein anderes Ergebnis. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 51, 386, 396 f.; 80, 81, 93) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 22. Januar 1995, BVerwG 1 C 11.94, juris; Urteil vom 27. August 1996, BVerwG 1 C 8.94, juris) gewÃ¤hrt Art. 6 GG unmittelbar weder einen Anspruch auf Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland noch auf Nachzug. Aus der Pflicht des Staates zum Schutz von Ehe und Familie folgt nur, dass die zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden und Gerichte bei der Entscheidung Ã¼ber den Aufenthalt die familiÃ¤ren Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen (vgl. BVerwGE 80, 81, 93). Noch weniger kann Art. 6 Abs. 1 GG zur BegrÃ¼ndung eines gegen den Staat gerichteten Rechtsanspruchs herangezogen werden, die finanziellen Mittel fÃ¼r den Nachzug eines im Ausland lebenden auslÃ¤ndischen

Ehegatten eines GroÃ□deutschen aufzubringenâ□¦â□□

Durch Gerichtsbescheid vom 24. Juli 2017 hat das Sozialgericht Frankfurt am Main die Klage abgewiesen. Gegen den am 27. Juli 2017 dem KlÃ¤ger zugestellten Gerichtsbescheid hat dieser am 27. August 2017 Berufung zum Hessischen Landessozialgericht (ursprÃ¼ngliches Az: L 4 SO 154/17) eingelegt.

Durch Beschluss vom 24. Oktober 2017 hat der Senat die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs. 5 SGG dem Berichterstatter des 4. Senats Ã¼bertragen.

Der KlÃ¤ger hat vorgetragen, eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid sei rechtswidrig, weil die Rechtslage bezÃ¼glich Leistung nach Â§ 22 Abs. 6 SGB II und andere hÃ¶chstrichterlich noch nicht entschieden sei. AuÃ□erdem sei die Entscheidung Ã¼berraschend ergangen, nachdem langjÃ¤hrig tatsÃ¤chlich ein Verfahrensstillstand vorgelegen habe. Im Ã□brigen sei die Entscheidung rechtswidrig. Die Beiladung des Jobcenters sei zu Unrecht nicht erfolgt.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidung vom 4. September 2012, 10 C 12.12) ergebe sich, dass von einem unzulÃ¤ssigen dauerhaften Nachzugshindernis auszugehen sei, wenn die rÃ¤umliche Trennung ein Jahr bestanden habe. Der amtlich geforderte Sprachnachweis bezÃ¼glich seiner Ehefrau sei unrechtmÃ¤Ã□ig. Nunmehr sei durch Vorlage von Bescheinigungen eines der zur Abnahme der ZertifikatsprÃ¼fung A1 zugelassenen Lehrinstituts nachzuweisen, dass der AuslÃ¤nder mindestens ein Jahr lang regelmÃ¤Ã□ig am Deutschkursen eines solchen zugelassenen Lehrinstituts teilgenommen und die standardisierte PrÃ¼fung fÃ¼r das Sprachzertifikat A 1 GER vergeblich abgelegt, also (trotzdem) nicht bestanden habe. Die Mindestkosten fÃ¼r seine Ehefrau fÃ¼r einen entsprechenden Sprachkurs wÃ¼rden aber mindestens 2.100 â□¬ betragen.

Seine Ehefrau sei Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gemÃ¤Ã□ Â§ 7 SGB II. Trotz rÃ¤umlicher Trennung sei dies anzunehmen, weil Ã¼berhaupt kein Trennungswille bestanden habe oder bestehe.

Die Beklagte habe nicht Ã¼ber das tatsÃ¤chlich beantragte Darlehen entschieden. Denn die Darlehensmittel habe er insbesondere fÃ¼r die Beseitigung des Nachzugshindernisses, mithin fÃ¼r den Spracherwerb und Sprachnachweis seiner Gattin in China beantragt. Dies sei im fraglichen Bescheid mit keinem Wort erwÃ¤hnt worden. Die Aufwendungen fÃ¼r den reinen â□□Umzugâ□□ wÃ¼rden insgesamt etwa 800 â□¬ betragen. Dies kÃ¶nnten die Eheleute auch heute noch jederzeit ohne staatliche Hilfe aus Darlehensmittel sonstiger Dritter aufbringen. Er, der KlÃ¤ger, sei auch gemÃ¤Ã□ Â§ 19 Abs. 3 SGB XII insgesamt aktivlegitimiert, wenn man das tatsÃ¤chliche Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft der Eheleute im Sinne des Â§ 7 SGB II dahinstehen lasse, da er sowohl antragsgemÃ¤Ã□ selbst Darlehensschuldner der Beklagten sei bzw. ihm wÃ¼rde die eigentliche FamilienzusammenfÃ¼hrung in gleichem Umfang wie seiner Ehefrau zugutekommen, weswegen mithin seine sozial besonders schwierige Lebenslage durch deren â□□Zuzugâ□□ Ã¼berwunden wÃ¼rde.

Streitgegenstand seines Antrages seien ohnehin niemals Zahlungen oder Darlehen oder was auch immer an seine Ehefrau, die vortragsgemÃ¤Ã in dieser Form wegen der wesentlichen Aufwendungen auch nicht an jene sondern online von durch ihn direkt an das SLZ des Goethe-Instituts und wegen der jeweiligen Transportkosten an das chinesische ReisebÃ¼ro erfolgen werden sollten. Gegenstand seiner AntrÃ¤ge sei vielmehr die ErmÃ¶glichung des ehelichen Zusammenlebens durch eine LÃ¶sung das daraus bestehenden Rechts als persÃ¶nliches GrundbedÃ¼rfnis des tÃ¤glichen Lebens. Im Zweifel und Ergebnis sei die gesetzlich vertretene Ehefrau vorliegend im Ãbrigen gleichfalls selbst nach Â§ 19 SGB XII aktivlegitimiert.

Nach Ãbertragung der Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 SGG auf den Berichterstatter des erkennenden Senats ist die Berufung des KlÃ¤gers durch Urteil vom 6. Dezember 2017 zurÃ¼ckgewiesen worden. In den EntscheidungsgrÃ¼nden ist ausgefÃ¼hrt:
â€â¦Dem KlÃ¤ger steht indes in der Sache kein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen fÃ¼r den Zuzug seiner Ehefrau aus der Volksrepublik China zu. Denn die geltend gemachten Aufwendungen fÃ¼r die Erlangung eines Einreisevisums und fÃ¼r die Reise nach Deutschland treffen nicht den KlÃ¤ger selbst, sondern seine Ehefrau. Das ZwÃ¶lfte Buch Sozialgesetzbuch â€ Sozialhilfe (SGB XII) normiert indes ausschlieÃlich IndividualansprÃ¼che, die jedem Leistungsberechtigten nur fÃ¼r seine eigenen Bedarfe zustehen. Diese strikte Trennung gilt selbst dann, wenn Leistungsberechtigte â€ anders als der KlÃ¤ger â€ in einer Haushalts- und Einstandsgemeinschaft zusammenleben. Kosten, die sich (ggf. zumindest teilweise) der SphÃ¤re des KlÃ¤gers zuordnen lassen, hat dieser nicht geltend gemacht. Das Klagebegehren bezieht sich im Wesentlichen auf die Ãbernahme von Reisekosten; die im einzelnen dargelegten Wegstrecken sollen jedoch nicht vom KlÃ¤ger, sondern von seiner Ehefrau zurÃ¼ckgelegt werden. Dieser hat auch keinen Anspruch auf KostenÃ¼bernahme gegen ihren Ehemann. AbschlieÃend sei zur Klarstellung der Rechtsansicht des Senats betont, dass der fehlende eigene Hilfebedarf des KlÃ¤gers jegliche Leistung des Beklagten an ihn oder nach dem SGB XII ausschlieÃt, auch soweit sich diese nach der klÃ¤gerischen Vorstellung auf eine Dienstleistung beschrÃ¤nken wÃ¼rde.
Soweit der KlÃ¤ger zur BerufungsbegrÃ¼ndung die Ansicht vertritt, er kÃ¶nne auch SozialleistungsansprÃ¼che seiner Ehefrau als deren Vertreter geltend machen, sei darauf hingewiesen, dass (abgesehen von den damit verbundenen verfahrensrechtlichen Problemen) auch seiner Ehefrau keine SozialhilfeansprÃ¼che gegen die Beklagte zustehen. Denn die Leistung von Sozialhilfe an AuslÃ¤nder im Ausland ist dem SGB XII fremd. Dies erhellt die Bedeutung der genauen Abgrenzung, welcher Bedarf bei welcher Person besteht.
Vor diesem Hintergrund hatte der Senat auch keinen Anlass, die vom KlÃ¤ger beantragte Beiladung des fÃ¼r ihn zustÃ¤ndigen Jobcenters auszusprechen. Dies setzt nach Â§ 75 Abs. 2 SGG voraus, dass bei der Ablehnung des Anspruchs ein anderer LeistungstrÃ¤ger, etwa ein TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende als leistungspflichtig in Betracht kommt. Diese Formulierung lÃ¤sst erkennen, dass ausreicht, wenn die ernsthafte MÃ¶glichkeit besteht, dass anstelle des Beklagten ein anderer LeistungstrÃ¤ger die Leistung zu erbringen hat â€ dies muss also noch nicht feststehen (siehe nur B. Schmidt in: Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auf., 2017, Â§ 75 Rn 12 mit

zahlreichen Nachweisen zur hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung). Auch an dieser MÃ¶glichkeit fehlt es indes im vorliegenden Fall. FÃ¼r die mit dem Zuzug seiner Ehefrau aus China verbundenen Kosten stehen dem KlÃ¤ger offensichtlich auch keine AnsprÃ¼che nach dem SGB II zu. Selbst wenn man mit dem KlÃ¤ger davon ausgeht, dass er in einer Bedarfsgemeinschaft mit seiner Frau verbunden ist, Ã¤ndert diese rechtliche Konstruktion nichts an dem Umstand, dass auch das SGB II ausschlieÃlich IndividualansprÃ¼che der einzelnen Leistungsberechtigten normiert (siehe zuletzt BSG, Beschluss vom 3. Mai 2007 â B 4 SF 3/17 S). Dabei setzt auch die Grundsicherung fÃ¼r Arbeit suchende jeweils einen eigenen Bedarf voraus, der dem KlÃ¤ger hier nach dem oben Gesagten fehlt. Dagegen ist seine Ehefrau als AuslÃ¤nderin, die sich dauerhaft im Ausland aufhÃ¤lt, von vornherein nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt.
Entgegen der Berufung kann der KlÃ¤ger keinen Leistungsanspruch unmittelbar Ã¼ber Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ableiten. Es kann dahinstehen, ob der angeordnete besondere Schutz von Ehe und Familie sich zu einer unmittelbaren Zahlungspflicht des Staates verdichten kann. Soweit diese â ggf. in Verbindung mit dem Grundrecht auf Sicherung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. 20 Abs. 1 GG â dazu dienen sollte, die materiellen Voraussetzungen fÃ¼r das Zusammenleben zu schaffen, reicht es zumindest aus, wenn jedem Ehepartner AnsprÃ¼che zur Deckung seiner eigenen Bedarfe zuerkannt werden. Dies ist hier im Hinblick auf den KlÃ¤ger durch dessen AnsprÃ¼che aus der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende gewÃ¤hrleistet. Seine Ehefrau fÃ¤llt dagegen nicht in den persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des Grundrechtsschutzes. Zwar handelt es sich bei Art. 6 Abs. 1 GG ebenso wie bei Art. 1 Abs. GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG um ein Menschenrecht, das deutschen und auslÃ¤ndischen StaatsangehÃ¶rigen, die sie in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaÃen zusteht (siehe nur BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 â 1 BvL 10/10, BVerfGE 132, 134 ff.). Bei der Ehefrau des KlÃ¤gers handelt es sich indes um eine chinesische StaatsangehÃ¶rige, die in der Volksrepublik China lebt. Daher steht dieser kein verfassungsunmittelbarer Anspruch gegen die Beklagte auf Deckung ihrer Bedarfe zuâ¦â.

Gegen das dem KlÃ¤ger am 30. Januar 2018 zugestellte Urteil hat dieser am 27. Februar 2018 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zum BSG eingelegt. Das BSG hat dem KlÃ¤ger durch Beschluss vom 13. Juni 2018 Prozesskostenhilfe bewilligt. Durch Beschluss vom 6. Dezember 2018 hat das BSG das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember 2017 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen. Das BSG ist von einem Verfahrensmangel ausgegangen. Der Senat habe als sogenannter kleiner Senat entschieden, obwohl die Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 SGG nicht mehr gegeben gewesen seien. Der KlÃ¤ger habe vor dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung die Berufung erstmals substantiiert begrÃ¼ndet. Der Einzelrichter hÃ¤tte damit erkennen kÃ¶nnen, dass das Verfahren entgegen der ursprÃ¼nglichen Annahme entweder tatsÃ¤chlich rechtliche Schwierigkeiten aufweise oder von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung sei. Der Berichterstatter hÃ¤tte folglich das Verfahren nach Vorlage dieser BerufungsbegrÃ¼ndung dem Senat zur Entscheidung Ã¼ber die Ãbernahme vorlegen mÃ¼ssen. Offenbleiben kÃ¶nne, ob der VerstoÃ gegen Â§ 75 Abs. 2 SGG,

die unterbliebene notwendige Beiladung, vorliege, was allerdings fernliegend erscheine. Denn auch wenn der KlÃ¤ger leistungsberechtigt nach dem SGB II sei, seien die von ihm in der Sache geltend gemachten AnsprÃ¼che nach den Â§Â§ 67 ff. und Â§ 73 SGB XII bzw. auf Beratung und UnterstÃ¼tzung bei der Auszahlung von Stiftungsmittel allein gegen den hier bereits beklagten SozialhilfetrÃ¤ger zu richten gewesen und gerichtet worden.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, zwischen ihm und seiner in China lebenden Ehefrau bestehe eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II. Ein Wille zum Zusammenleben der Ehepartner bestehe weiterhin. Die Eheleute hÃ¤tten bereits in Singapur Ã¼ber ein Jahr lang zusammengelebt. Ein Umzug seiner Ehefrau im Sinne des Â§ 22 Abs. 6 SGB II von China nach Deutschland entspreche einem objektiv notwendigen, integralen Bestandteil einer â□□Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaftâ□□ bzw. einer FamilienzusammenfÃ¼hrung, nÃ¤mlich dem Ehegattennachzug im Sinne Â§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Das kommunale Jobcenter habe ihn am 19. April 2010 falsch informiert, und ihn pflichtwidrig an die Beklagte bzw. auf AnsprÃ¼che nach dem SGB XII verwiesen. Es kÃ¶nne ihm und seiner Gattin in keiner Weise vorgehalten werden oder ihm im anhÃ¤ngigen Verfahren zum Nachteil gereichen, dass er sich rechtsirrig auf diese Auskunft verlassen habe. Seine Ehefrau sei aufgrund des Umstandes, dass sie Bestandteil der Bedarfsgemeinschaft mit ihm sei, seit dem erstmaligen Auskunftsantrag notwendig Beteiligte am gesamten Verfahren und damit aktiv legitimiert. Aus dem anzuwendenden MeistbegÃ¼nstigungsprinzip ergebe sich, dass der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã□ Â§ 16 Abs. 2 SGB I bereits am 19. August 2010 alle infrage kommenden Sozialleistungen bei allen infrage kommenden LeistungstrÃ¤gern fÃ¼r alle in Betracht kommenden Leistungsberechtigten beantragt habe. Die Aufwendungen fÃ¼r den reinen Umzug und der zunÃ¤chst angefragten und danach beantragten Hilfen seien fÃ¼r seine Ehefrau als Teil seiner Bedarfsgemeinschaft geltend gemacht worden und er habe insoweit lediglich einem Rechtsirrtum unterlegen. Das Rubrum des anhÃ¤ngigen Rechtsstreits sei dahingehend zu berichtigen, dass seine Ehefrau C. W. KlÃ¤gerin sei.

Ebenso sei es fehlerhaft, wenn der Senat unterstellt habe, seine Ehefrau hÃ¤tte zunÃ¤chst einen mangels Sprachzertifikat von vornherein aussichtslosen Antrag auf ein nationales Visum zum Ehegattennachzug zu stellen und danach ein verwaltungsgerichtliches Verfahren auf ein solches Visum anzustrengen. Er habe bestÃ¤ndig vorgetragen, wie und warum die fruchtlose Beantragung eines nationalen Visums nebst Beschreitens eines Verwaltungsgerichtswegs sowohl materiell unmÃ¶glich als auch objektiv nachteilig fÃ¼r die baldmÃ¶glichste Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft sei.Â

Aus der BSG-Entscheidung vom 28. November 2018 (B 14 AS 47/17 R) zum Umgangsrecht und zur Frage der Betreibung des Visumserteilungsverfahrens sei abzuleiten, dass der beabsichtigte Ehegattennachzug existenzsicherungsrechtlich die zutreffende Vorgehensweise sei. Das BSG habe in seiner Entscheidung ausgefÃ¼hrt, dass aufenthaltsrechtliche Nachzugsbegrenzungen regelmÃ¤Ã□ig nicht zeitlich unbegrenzt sein dÃ¼rften. Die zeitliche Grenze liege in Bezug auf den Spracherwerb bei einem Jahr.

Aus den AusfÃ¼hrungen des BSG ergebe sich auÃerdem, dass eine verfassungsrechtlich zu schÃ¼tzende und zu fÃ¶rdernde Rechtsposition sowohl des KlÃ¤gers wie auch seiner Ehefrau hinsichtlich des Ehegattennachzugs aus Art. 6 Abs. 1 GG bestehe. Vor dem Hintergrund dieser Konstruktion der Ehegattennachzugsvoraussetzung mÃ¼sse zur Realisierung des sich aus Art. 6 Abs. 1 GG ergebenden FÃ¶rderungsgebots auch eine Leistungserbringung fÃ¼r den vor Ort im Ausland entstehenden Bedarf eintreten. Andernfalls kÃ¶nnte das Grundrecht des KlÃ¤gers niemals umgesetzt werden. Es kÃ¶nne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der auslÃ¤ndische Ehepartner von sich aus zum Betreiben eines formwirksamen Visumsverfahrens in der Lage sei (hÃ¶chstpersÃ¶nliche Antragstellung, Anreise, Passfotos, Urkunden etc.). Seine Ehefrau verfÃ¼ge in ihrer Eigenschaft als â mittlerweile â Betreuerin eines Kindergartens in der Dorfgemeinschaft nicht Ã¼ber die entsprechenden Mittel. Nicht anders verhalte es sich bezÃ¼glich des erforderlichen Aufwandes der Sprachkenntnisse der Stufe 1 oder entsprechender Lernanstrengungen. Die Ehefrau sei niemals in der Lage, selbststÃ¤ndig bzw. ohne materielle Hilfe ein Visumverfahren zum Ehegattennachzug zu betreiben, formell nachweisbare Lernanstrengungen zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen oder den eigentlichen Umzug zum Nachzug nach Deutschland vorzunehmen.

Er, der KlÃ¤ger, sei selbst hilfebedÃ¼rftig. Zwar habe der SGB-II-TrÃ¤ger im Laufe des Jahres 2019 erstmals anerkannt, dass seine Frau Mitglied seiner Bedarfsgemeinschaft sei, erbringe aber weiterhin an diese keine Leistungen. Vorliegend komme nur die Anwendung des Â§ 73 SGB XII in Betracht. Dessen Voraussetzungen seien erfÃ¼llt. Ein Leistungsausschluss nach Â§ 23 Abs. 3 SGB XII komme nicht in Betracht, weil das Motiv, die eheliche Lebensgemeinschaft herbeizufÃ¼hren, verfassungsrechtlich geschÃ¼tzt sei und es allein hierauf ankomme.

Seit dem 16. Oktober 2019 werde das Visumsverfahren von den Eheleuten betrieben. Er sei im April 2018 nach China gereist und habe seine Ehefrau dort zur Vorbereitung auf notwendig an einem Goethe-Institut zu absolvierende zertifizierte Deutschkurse und die PrÃ¼fung des Alphabets in Wort und Schrift auf Deutsch beigebracht. Es sei auÃerdem ein SimultanÃ¼bersetzungsgerÃ¤t erworben worden und er habe einen Internetanschluss Ã¼ber das Festnetz finanziert. Die Ehefrau habe an PrÃ¼fungen teilgenommen, diese seien mangels SchreibfÃ¤higkeit aber erfolglos geblieben.Â

Seine Ehefrau habe dann den Visumsantrag gestellt, habe aber am 16. Oktober 2019 einen Versagungsbescheid erhalten, wegen dem er, der KlÃ¤ger, am 14. November 2019 remonstriert habe. Das Konsulat bestehe auf einer wortgetreuen Anwendung der Regelung des Â§ 30 Abs. 1 AufenthG, also entweder der Vorlage eines A1-Sprachzertifikats oder eine TeilnahmebestÃ¤tigung des Goethe-Instituts fÃ¼r einen mehr als ein Jahr zu absolvierenden A1-Sprachkurs. Man habe nunmehr einen Rechtsanwalt beauftragt, der vor dem zustÃ¤ndigen Verwaltungsgericht Berlin ein Verfahren wegen UntÃ¤tigkeit betreibe. Wegen des Visumsverfahrens liege immer noch keine rechtsbehelfsfÃ¤hige Entscheidung der AuslandsbehÃ¶rde vor. Die Erteilung solle weiterhin von der Vorlage eines A1-Sprachzertifikats

abhÃ¤ngig gemacht werden. Die UntÃ¤tigkeitsklage sei bisher nicht abgeschlossen worden.

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten wÃ¼rden sich aus Â§ 67 SGB XII i.V.m. der hierzu ergangenen Verordnung ergeben. Soziale Schwierigkeiten gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 3 der DurchfÃ¼hrungsverordnung lÃ¤gen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschrÃ¤nkt sei. Diese seien unabhÃ¤ngig von der jeweiligen Verursachung anerkannt. Hier ergebe sich die EinschrÃ¤nkung in der Gemeinschaft bereits auf der Ebene einer ungewollten Trennung der Eheleute und dem Hindernis, eine eheliche Lebensgemeinschaft herbeizufÃ¼hren. Dies habe fÃ¼r den KlÃ¤ger zu einem langandauernden Alleinleben gefÃ¼hrt, welches in der Folge auch zu einer grundlegenden Reduzierung sozialer Kontakte und zu einer ungewollten sozialen Distanzierung der LebensgestaltungsmÃ¶glichkeiten gefÃ¼hrt. Eine Integration in ein Erwerbsleben nach der RÃ¼ckkehr nach Deutschland sei nicht gelungen und insoweit habe auch kein alternativer Bereich sozialer Kontakte aufgebaut werden kÃ¶nnen. Der UnterstÃ¼tzungsbedarf bei der Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft stehe unmittelbar in Verbindung mit der Ãberwindung der hier vorliegenden sozialen Schwierigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger. Die UnterstÃ¼tzung bei der HerbeifÃ¼hrung der verfassungsrechtlich nach Art. 6 Abs. 1 GG unter dem besonderen Schutz des Staates stehenden ehelichen Lebensgemeinschaft sei ein nachhaltiger Weg in Form der Hilfe zur Selbsthilfe, die schwierige soziale Lage des KlÃ¤gers zu Ã¼berwinden. Hier sei die grundrechtlich vorgegebene Wertentscheidung des Grundgesetzes zu berÃ¼cksichtigen. Auch die Voraussetzungen einer Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach Â§ 73 SGB XII lÃ¤gen vor. Eine sonstige Lebenslage kÃ¶nne insbesondere dann angenommen werden, wenn noch nicht typisiert berÃ¼cksichtigte Lebenslagen sich durch eine VerÃ¤nderung sozialer VerhÃ¤ltnisse neu entwickeln und dadurch Bedarfsituationen entstehen wÃ¼rden. Typisiert berÃ¼cksichtigte Lebenslagen nach dem SGB XII seien hier ersichtlich nicht betroffen. Hier gehe es um die Einmaligkeit und AuÃerordentlichkeit einer Bedarfssituation, bei der es um die familienrechtlich als Regelfall vorgesehene HerbeifÃ¼hrung der ehelichen Lebensgemeinschaft gehe. Die Fragestellung, ob der Einsatz Ã¶ffentlicher Mittel gerechtfertigt sei, ergebe sich maÃgeblich aus einer VerhÃ¤ltnismÃ¤ÃigkeitsÃ¼berlegung. Ebenso zu Gunsten des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau berÃ¼cksichtigt werde, dass es fÃ¼r sie um die Realisierung eines verfassungsrechtlich abgesicherten Schutzgutes nach Art. 6 Abs. 1 GG gehe. Vorliegend seien die Bescheide der Beklagten jedenfalls ermessensfehlerhaft und soweit rechtswidrig. Denn seitens der Beklagten liege eine Ermessensunterschreitung vor, diese habe die sich aus Â§Â§ 67, 73 SGB XII ergebenden ErmessensrÃ¤ume nicht berÃ¼cksichtigt, wenn sie grundrechtliche Vorgaben bezÃ¼glich der Ehe und der ErmÃ¶glichung eines normalen ehelichen Zusammenlebens nicht beachtet habe.

Eine KlageÃ¤nderung in Bezug auf die Ehefrau des KlÃ¤gers nach Â§ 99 SGG liege nicht vor und sei als solche auch nicht beabsichtigt. Vielmehr sei die Ehefrau des KlÃ¤gers von Amts wegen notwendig an dem Rechtsstreit zu beteiligen. Es bestehe ein gemeinschaftliches Interesse der Eheleute an der HerbeifÃ¼hrung der

Lebensgemeinschaft. Beide Eheleute seien von dem Verlust der ehelichen Lebensgemeinschaft in gleicher Weise betroffen. Nach den bestehenden tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen habe der KlÃ¤ger im Rahmen des fÃ¼r ihn mÃ¶glichen Umfangs die Vorfinanzierung der Aufwendungen fÃ¼r die notwendigen Schritte zur HerbeifÃ¼hrung der ehelichen Lebensgemeinschaft Ã¼bernommen. Die entstandenen Kosten seien dabei nicht allein seiner Frau sondern ebenso gemÃ¤Ã dem gemeinschaftlichen ehelichen Interesse an der Lebensgemeinschaft ihm selbst zuzuordnen. Diese Bewertung ergebe sich sowohl aus einer familienrechtlichen wie auch einer sozialrechtlichen Betrachtung. Sozialrechtlich bestehe seit dem 1. Juni 2020 genauso eine Einstandsgemeinschaft des Â§ 19 Abs. 3 SGB XII die in der Zeit zuvor eine Bedarfsgemeinschaft nach Â§ 7 Abs. 2 SGB II i.V.m. Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II, weil sie niemals im gesetzlichen Sinne â getrenntâ gelebt hÃ¤tten. Unter Beachtung der Regelungen des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (Â§Â§ 1360, 1361 und 1567 BGB) habe ein â Getrenntlebenâ niemals bestanden. Denn neben einer rÃ¤umlichen Trennung setze dies einen zusÃ¤tzlichen Trennungswillen voraus, den die Eheleute nicht gehabt hÃ¤tten. Dies habe das BSG in seinen Entscheidungen vom 18. Februar 2010 (B 4 AS 49/09 R) und 11. Februar 2015 (B 4 AS 27/14 R) festgeschrieben. AuÃerdem bestehe nach Â§ 1353 Abs. 1 S. 2 BGB die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, die im Grundsatz auch die Pflicht zum Zusammenleben in hÃ¤uslicher Gemeinschaft beinhalte. Als Bestandteil der Einstandsgemeinschaft des SGB XII sei seine Ehefrau am Rechtsstreit fÃ¶rmlich zu beteiligen, was unter BerÃ¼cksichtigung des Urteils des BSG vom 11. Februar 2015 auÃer Frage stehen mÃ¼sse. DemgemÃ¤Ã sei der jeweilige Bedarf und der Leistungsanspruch mit einem/einer im Ausland lebenden DrittstaatsangehÃ¶rigen genauso anhand einer Gesamtrechnung des Â§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB XII zu saldieren, wie dies fÃ¼r inlÃ¤ndische Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften zutreffe.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 12. Mai 1987, 2 BvR 1226/83) ergebe sich, dass das Recht auf eheliches Zusammenleben ein persÃ¶nliches GrundbedÃ¼rfnis des tÃ¤glichen Lebens darstelle und daraus oder fÃ¼r dessen ErmÃ¶glichung entstehende Kosten als Teil des notwendigen Lebensunterhalts einen anzuerkennenden Bedarf zeitigen wÃ¼rden. Deshalb bestehe ein sozialrechtlicher Leistungsanspruch der Eheleute auf die ErmÃ¶glichung des ehelichen Zusammenlebens.

Aus Â§ 23 SGB XII sei kein Ausschluss der vorliegend begehrten Hilfe herzuleiten. Denn die Vorschrift sei beim Vorliegen zumindest auch von AnsprÃ¼chen des in Deutschland lebenden Ehegatten eines AuslÃ¤nders oder dem Bestehen einer Einstandsgemeinschaft des Â§ 19 Abs. 3 SGB XII mit dem familienrechtlich nicht getrenntlebenden auslÃ¤ndischen Ehegatten eines deutschen Leistungsberechtigten bereits tatbestandlich nicht einschlÃ¤gig.

Der KlÃ¤ger habe in Unkenntnis dieses Leistungssystems gemÃ¤Ã Â§ 16 Abs. 2 SGB I spÃ¤testens am 19. August 2010 alle gemÃ¤Ã Â§Â§ 19 ff. SGB II oder nach sonstigen Vorschriften in Betracht kommenden Sozialleistungen bei allen infrage kommenden LeistungstrÃ¤gern fÃ¼r alle in Betracht kommenden Leistungsberechtigten, mithin gesetzliche Vertretung auch solche fÃ¼r und an seine

Ehefrau beantragt, weshalb sie jedenfalls in das Rubrum des Rechtsstreits aufzunehmen und von der Beklagten zu bescheiden gewesen wÃ¤re. DiesbezÃ¼glich seien weder das Sozialgericht Frankfurt am Main noch das Landessozialgericht an die ursprÃ¼ngliche Fassung der Klage gebunden gewesen (Â§ 123 SGG). Denn das eigentliche Klagebegehren sei durch Auslegung nach dem Grundsatz der MeistbegÃ¼nstigung zu ermitteln.

Das Jobcenter Frankfurt am Main sei beizuladen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
1. den Bescheid der Beklagten vom 30. September 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Dezember 2010 als rechtswidrig aufzuheben;

2. sowie den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 24. Juli 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm und seiner Ehefrau C. W., hilfsweise ihm als KlÃ¤ger allein, zur Ãberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bzw. als Hilfe in sonstigen Lebenslagen zwecks rÃ¤umlicher Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland
a) die notwendigen Kosten fÃ¼r das Betreiben des Verfahrens der Erteilung der Erlaubnis zum Ehegattennachzug des â€Nationalen Visumsâ€ einschlieÃlich der insoweit bezÃ¼glich des gesamten Antrags- und Entscheidungsverfahrens bei dem Deutschen Generalkonsulat M. in K-Stadt unvermeidbar anfallenden Reise-, Ãbernachtungs-, Verpflegungs-, Neben- und Verdienstausfallkosten beider Ehegatten, hilfsweise die allein auf seine Ehefrau entfallenden Kosten;
b) die notwendigen Auslagen fÃ¼r Rechtsverfolgungskosten zum Weiterbetreiben des Visumsverfahrens zu a) vor dem Verwaltungsgericht Berlin (Az. VG 7 K 47/20 V) bis zu dessen rechtskrÃ¤ftigen Abschluss sowie etwaiger Anschlussverfahren auch vor den Verwaltungsgerichten bezÃ¼glich des Visumsantrags der C. W. zu a) vom 16. Oktober 2019;
c) die Kosten der vom Goethe-Institut in F-Stadt zertifizierten Lernanstrengungen und Sprachnachweise der Stufe A1 GER einschlieÃlich der insoweit unvermeidbar anfallenden Reise-, Ãbernachtungs-, Verpflegungs-, Neben- und Verdienstausfallkosten der C. W.;
d) die Kosten der von den Eheleuten zur ErmÃ¶glichung der Lernanstrengungen zu c) notwendig laufend verwendeten technischen Hilfsmittel und Kommunikationseinrichtungen;
e) die notwendigen Reise- und Transportkosten der C. W. bezÃ¼glich deren Nachzugs aus der Volksrepublik China in die Bundesrepublik Deutschland zu gewÃ¤hren,
sowie die Beklagte zu verpflichten, ihm bezÃ¼glich vorstehender Ziff. 2 a) â€ e) bereits entstandenen und noch entstehenden Aufwendungen einschlieÃlich der Zinsen fÃ¼r von ihm zur Vorfinanzierung darin bezeichnete Kosten bei der G. Bank S.A. eingegangene Verbindlichkeiten jeweils binnen 4 Wochen gegen Nachweis zu erstatten;

3. hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 30. September 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Dezember

2010 und des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 24 Juli 2017 zu verurteilen, ihn binnen 6 Wochen nach Rechtskraft erneut hinsichtlich der im vorstehendem Klageantrag zu 2. streitgegenstÃ¤ndlichen LeistungsansprÃ¼che von ihm und seiner Ehefrau C. W. unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Die Beklagte, die auf ihre bisherigen AusfÃ¼hrungen Bezug nimmt, beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 19. November 2021 hat der KlÃ¤ger eine chronologische Aufstellung seiner Aufwendungen Ã¼bersandt, insbesondere auch zur gesundheitlichen Absicherung seiner Ehefrau in China.

Der Senat hat am 22. Dezember 2021 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt, in dessen Rahmen der KlÃ¤ger informatorisch befragt wurde. Wegen seiner Einlassungen wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22. Dezember 2021 (Bl. 327-329 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Durch Beschluss vom 15. MÃ¤rz 2022 ist die Berufung des KlÃ¤gers unter Aufhebung des Beschlusses vom 24. Juli 2017 auf den Senat rÃ¼ckÃ¼bertragen worden.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen sowie wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gerichtsakten, die Gerichtsakte des Bundessozialgerichts (B 8 SO 53/18 B) sowie die Archivakten L 4 SO 20/13 B, S 20 SO 19/09, S 20 SO 18/09 ER, S 25 SF 58/13 AB und S 20 SO 9/11 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 30. September 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Dezember 2010 sind, ebenso wie der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 24. Juli 2017, rechtlich nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die von ihm beantragten Leistungen, auch nicht im Sinne seines Hilfsantrags. Daher war die Senatsentscheidung vom 6. Dezember 2017 inhaltlich zu bestÃ¤tigen. Was die HauptantrÃ¤ge des KlÃ¤gers anbelangt, ist zunÃ¤chst darauf hinzuweisen, dass, wie der Senat bereits in der Entscheidung vom 6. Dezember 2017 ausgefÃ¼hrt hat, die mit Schriftsatz vom 14. April 2012 erklÃ¤rte Klageerweiterung als Gegenstand des Berufungsverfahrens anzusehen sind, unabhÃ¤ngig ob damit eine KlageÃ¤nderung oder ein privilegierter Fall des Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorliegt, weil sich die Beklagte insoweit auf jeden Fall rÃ¼gelos auf dieses Klagebegehren gemÃ¤Ã Â§ 99 Abs. 2 S. 1 SGG eingelassen hat. Auch die zuletzt mit Schriftsatz vom 18. Februar 2022 zum Teil erstmals ausformulierten KlageantrÃ¤ge in Bezug auf Leistungen sieht der Senat als Klageerweiterung im Sinne des Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG an, weil damit das Leistungsbegehren lediglich prÃ¤zisiert wird, der KlÃ¤ger aber im gesamten Verlauf des Rechtsstreits Kosten in Bezug auf die FamilienzusammenfÃ¼hrung und

Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit seiner in der Volksrepublik China befindlichen Gattin C. W. begehrt hat.

Was AnsprÃ¼che der Gattin des KlÃ¤gers, Frau C. W., anbelangt, hat der KlÃ¤ger zuletzt im Schriftsatz vom 18. Februar 2022 ausdrÃ¼cklich klargestellt, dass er eine KlageÃ¤nderung gemÃ¤Ã Â§ 99 Abs. 1 SGG nicht beantragt. Eine bloÃe Berichtigung des Rubrums oder, wie zuletzt von KlÃ¤gerseite eher unklar und schwammig formuliert, Beteiligung von Frau C. W. am Rechtsstreit, somit offenbar gemeint gegebenenfalls im Wege der notwendigen Beiladung nach Â§ 75 Abs. 2 SGG, scheidet zur Ãberzeugung des Senats vorliegend aus.

Eine Rubrumsberichtigung kommt in Betracht, wenn ein Beteiligter nur unrichtig bezeichnet worden ist, gegebenenfalls auch bei einem Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes oder Funktionsnachfolge. Da ein Beteiligtenwechsel bzw. eine Funktionsnachfolge auszuschlieÃen sind, kommt ansonsten grundsÃ¤tzlich eine Rubrumsberichtigung nur in Betracht, wenn sich durch Auslegung der Klageschrift unter Hinzuziehung der beigefÃ¼gten Unterlagen ergibt, wer richtiger Beteiligter ist oder wenn die Beteiligtenbezeichnung offenkundig unrichtig ist. Entscheidend ist die Wahrung der rechtlichen IdentitÃ¤t. Bleibt danach die Partei nicht dieselbe, liegt keine Berichtigung vor, sondern eine als KlageÃ¤nderung zu wertender gewillkÃ¼rter Beteiligtenwechsel (vgl. nur Jaritz in: Roos/Wahrendorf/ MÃ¼ller, SGG, 2. Aufl., Â§ 87 Rn. 24). Vorliegend hat der KlÃ¤ger in seiner Klageschrift vom 10. Januar 2011 ausgefÃ¼hrt, â ichâ erhebe Klage gegen die Stadt Frankfurt am Main und beantrage, diese zu verpflichten, ihm, â dem KlÃ¤gerâ Leistungen zu gewÃ¤hren. Auf Seite 2, 3. Absatz, der Klageschrift fÃ¼hrt er weiter aus, er, der KlÃ¤ger, habe â jedoch keineswegs beantragt, dass die Beklagte seiner Gattin isolierte Leistung gewÃ¤hren oder jener unvermittelt Geld nach China schicken soll. Beantragt (seien) vielmehr Hilfen zur FamilienzusammenfÃ¼hrung und Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft an den KlÃ¤ger, auf die er selbst einen Rechtsanspruch hat, auch wenn die hierfÃ¼r zu erbringenden Leistungen, was nun einmal notwendig in der Natur einer FamilienzusammenfÃ¼hrung liegt, durch die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft selbstredend beiden Ehepartnern und damit auch der Gattin des KlÃ¤gers zugutekommenâ (Unterstreichungen im Originaltext der Klageschrift).

Diese AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers, der von seiner Ausbildung her â auch â Volljurist ist, sind fÃ¼r den Senat eindeutig dahingehend zu verstehen, dass er eigene AnsprÃ¼che mit Zahlung an seine Person gerichtlich geltend macht. Die erstmals im Berufungsverfahren vorgenommene weitergehende Sichtweise, dass er nur wegen einer Falschberatung des kommunalen Jobcenters Frankfurt am Main den Klageweg, so wie getÃ¤tigt, beschritten habe, er im Wege der MeistbegÃ¼nstigung so zu behandeln sei, dass er und seine Ehefrau sÃ¤mtliche AntrÃ¤ge bezÃ¼glich sÃ¤mtlicher LeistungstrÃ¤ger bezÃ¼glich sÃ¤mtlicher Leistungen gestellt hÃ¤tten, kann keinen Erfolg haben. Sofern der KlÃ¤ger schuldhaft falsch beraten worden sein und er deshalb SchÃ¤den erlitten haben sollte, mÃ¼sste er derartige AnsprÃ¼che im Wege der Amtshaftung vor den ordentlichen Gerichten verfolgen. Gegen seinen ursprÃ¼nglich ausdrÃ¼cklich

erklÃ¤rten Willen kÃ¶nnen nachtrÃ¤glich â□□ auÃ□er gegebenenfalls im Wege der KlageÃ¤nderung â□□ die Personen der Beteiligten nicht verÃ¤ndert werden. Â§ 123 SGG enthÃ¤lt keine Rechtfertigung, gegen einen erklÃ¤rten Willen eines Prozessbeteiligten Beteiligte eines Rechtsstreits zu verÃ¤ndern.

Eine Beiladung der Ehefrau C. W. gemÃ¤Ã□ Â§ 75 Abs. 2 SGG kommt nicht in Betracht, weil diese nicht derart an dem streitigen RechtsverhÃ¤ltnis beteiligt ist, dass die Entscheidung auch ihr gegenÃ¼ber nur einheitlich ergehen kÃ¶nnte. Vielmehr ist das ZwÃ¶lfte Buch Sozialgesetzbuch â□□ Sozialhilfe (SGB XII) von dem Grundsatz geprÃ¤gt, dass AnsprÃ¼che immer nur individuell in Bezug auf einzelne Personen bestehen, unabhÃ¤ngig davon, ob es sich um Einstandsgemeinschaften oder Bedarfsgemeinschaften handeln kÃ¶nnte.

Eine Beiladung des kommunalen Jobcenters gemÃ¤Ã□ Â§ 75 Abs. 2 SGG kommt gleichermaÃ□en nicht in Betracht. Daran hat auch der Umstand nichts geÃ¤ndert, dass der KlÃ¤ger mittlerweile als Rentner nunmehr ohnehin unter den Personenkreis des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch â□□ Sozialhilfe (SGB XII) fÃ¤llt. Aber auch fÃ¼r den Zeitraum zuvor, als der KlÃ¤ger in den Bereich der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) fiel, kamen fÃ¼r ihn andere Vorschriften als die der Ausnahmeregelungen der Â§Â§ 67 ff., 73 f. SGB XII nie in Betracht. Insofern folgt der Senat auch der Sichtweise des BSG in dessen zurÃ¼ckverweisenden Beschluss vom 6. Dezember 2018 (B 8 SO 53/18 B), worin eine derartige Beiladung als â□□fernliegendâ□□ bezeichnet wurde, weil sich die Geltendmachung dieser AnsprÃ¼che â□□allein gegen den hier bereits beklagten SozialhilfetrÃ¤ger zu richten und gerichtetâ□□ seien. Etwas anderes ergibt sich auch nicht auf der Entscheidung des BSG vom 7. November 2006 (B 7b AS 14/06 R). Dort ging es um die Frage, ob Beziehern von Grundsicherungsleistungen Mittel fÃ¼r das Umgangsrecht zur VerfÃ¼gung zu stellen waren. Gesetzlich war diese Frage im SGB II nicht geregelt. Dort hat das BSG die Anwendung der Vorschrift des Â§ 73 SGB XII fÃ¼r mÃ¶glich erachtet, mittlerweile ist diesbezÃ¼glich das SGB II geÃ¤ndert worden. Da aber diese Regelungen des SGB XII die Ausnahme darstellen, kÃ¶nnen nicht AnsprÃ¼che des SGB II ergÃ¤nzend begrÃ¼ndet werden. Der KlÃ¤ger hat gegenÃ¼ber dem SGB II-TrÃ¤ger ein Klageverfahren mit dem bekannten Ergebnis durchgefÃ¼hrt, dass ihm keine Leistungen fÃ¼r den Umgang mit seiner Ehefrau zur VerfÃ¼gung zu stellen sind (BSG, Urteil vom 28. November 2018, B 14 AS 47/17 R, vorgehend: Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 20. Mai 2016, L 7 AS 848/14 und SG Frankfurt am Main, Urteil vom 16. Oktober 2014, S 3 AS 148/12).

Die Voraussetzungen fÃ¼r die im Hinblick auf die in Nr. 2 a) bis e) spezifizierten LeistungsansprÃ¼che einschlieÃ□lich der Erstattungs- und VorfinanzierungsansprÃ¼che des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã□ Â§ 67 ff. SGB XII liegen nicht vor. Danach sind Personen, bei denen besondere LebensverhÃ¤ltnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Ã□berwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fÃ¤hig sind. Dabei mÃ¼ssen gemÃ¤Ã□ Â§ 68 SGB XII die Leistung alle MaÃ□nahmen umfassen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten, insbesondere Beratung und persÃ¶nliche

Betreuung fÃ¼r die Leistungsberechtigten und ihre AngehÃ¶rigen. Nach Â§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung der Hilfe zur Ãberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (im folgenden: DurchfÃ¼hrungsverordnung) vom 24. Januar 2001 (BGBl. I, Seite 179) in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I, Seite 3022) bestehen besondere LebensverhÃltnisse bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprÃgten LebensumstÃnden, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen UmstÃnden. Dabei kÃ¶nnen besondere LebensverhÃltnisse ihre Ursachen in ÃuÃeren UmstÃnden oder in der Person des Hilfesuchenden haben. GemÃÃ Â§ 1 Abs. 3 der DurchfÃ¼hrungsverordnung liegen soziale Schwierigkeiten vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschrÃnkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiÃren oder anderen sozialen Beziehungen oder mit StraffÃlligkeit.

In der Person des KlÃgers liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Besondere LebensverhÃltnisse im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 der DurchfÃ¼hrungsverordnung sind genauso wenig erkennbar wie soziale Schwierigkeiten im Sinne von Â§ 1 Abs. 3 der DurchfÃ¼hrungsverordnung.

Soweit der KlÃger diese mit der ungewollten Trennung der Eheleute und als Folge die grundlegende Reduzierung sozialer Kontakte, einer ungewollten sozialen Distanzierung der LebensgestaltungsmÃ¶glichkeiten sowie der nicht gelungenen Integration in das Erwerbsleben begrÃ¼ndet, fehlen ausreichende tatsÃchliche Anhaltspunkte. Soweit eine Vereinsamung des KlÃgers Krankheitscharakter hÃtte, dies wird von dem KlÃger selbst allerdings gar nicht vorgetragen, wÃre eine derartige Erkrankung oder Behinderung mit den Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung vorrangig zu behandeln. Dass der Aufbau neuer sozialer Kontakte nach RÃ¼ckkehr aus einem jahrzehntelangen Aufenthalt im Ausland in einer fremden Stadt Schwierigkeiten beinhalten kann, hÃlt der Senat keineswegs fÃ¼r ungewÃ¶hnlich. Eine Integration in den inlÃndischen Arbeitsmarkt nach RÃ¼ckkehr aus Singapur mag bei den speziellen beruflichen Vorerfahrungen des KlÃgers per se nicht einfach gewesen sein. Aufgrund des Alters des KlÃgers hat dies jedoch mittlerweile keine besondere Relevanz mehr. Der KlÃger hat insoweit jedoch keinerlei substantiierten Tatsachenvortrag gehalten, wie das fehlende Zusammenleben mit seiner Ehefrau hier eine besondere Rolle gespielt haben kÃ¶nnte. Ein Allein- bzw. Getrenntleben, sei dies freiwillig oder unfreiwillig, stellt nach Auffassung des Senats gerade keinen vergleichbaren Fall zu dem Katalog des Â§ 1 Abs. 2 der DurchfÃ¼hrungsverordnung dar, denn derartige Lebensformen sind im Lebensalltag in der Bundesrepublik Deutschland nicht selten. Im Rahmen des ErÃ¶rterungstermins vom 22. Dezember 2021, der 109 Minuten andauerte, sind dem Senatsvorsitzenden jedenfalls keinerlei Besonderheiten in der PersÃ¶nlichkeit des KlÃgers aufgefallen, die einen Ansatzpunkt fÃ¼r weitere Sachermittlungen darstellen kÃ¶nnten. Der KlÃger war die gesamte Zeit konzentriert, konnte der Verhandlung jederzeit folgen und hat sich hierbei auch aktiv eingebracht, was der Sitzungsniederschrift entnommen werden kann.

Auch sind die Voraussetzungen von Â§ 73 SGB XII nicht gegeben. Danach kÃ¶nnen Leistungen auch in besonderen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz Ã¶ffentlicher Mittel rechtfertigen. Wegen der SubsidiaritÃ¤t des Â§ 73 SGB XII muss geklÃ¤rt werden, dass es wieder um den allgemeinen Lebensunterhalt, die Grundsicherung, einen krankheitsbedingten Bedarf, Pflegebedarf, Haushalts-, Alten-, Blindenhilfe oder Bestattungskosten gehen kann. Die Bedarfslage darf sich also thematisch keine der in Â§ 8 SGB XII genannten Hilfearten zuordnen lassen. Es muss sich um eine unbenannte Bedarfssituation handeln, die auch nicht in anderen Bereichen des Sozialrechts abschlieÃend geklÃ¤rt ist und die Situation muss den gesetzlich â vertyptenâ leistungsbegrÃ¼ndenden Lebenslagen vergleichbar sein, die einen Einsatz Ã¶ffentlicher Mittel rechtfertigen.

Insbesondere aus der Rechtsprechung des BSG zum Umgangsrecht mit FamilienangehÃ¶rigen, der der Senat folgt, kann der KlÃ¤ger keine AnsprÃ¼che ableiten. Zum Umgangsrecht im Zusammenhang mit der Vorschrift des Â§ 73 SGB XII hat sich das BSG in mehreren Entscheidungen geÃ¤uÃert (so etwa Urteil vom 7. November 2006, B 7b AS 14/06 R; Urteile vom 28. November 2018, B 14 AS 48/17 R und B 14 AS 47/17 R). Im Falle eines Umgangsrechts eines Elternteils mit minderjÃ¤hrigen Kindern im SGB II-Bereich hat das BSG eine atypische Bedarfslage angenommen, die die Anwendung des Â§ 73 SGB XII rechtfertigte (Urteil vom 7. November 2006, a.a.O., juris Rn. 22 f.), wobei diese Fallkonstellation anschlieÃend eine gesetzliche Regelung erfahren hat (Â§ 21 Abs. 6 SGB II idF des Gesetzes vom 27.5.2010, BGBl I, 671). In einer der Entscheidungen vom 28. November 2018 (B 14 AS 48/17 R) ging es um das Umgangsrecht zu einer im Ausland inhaftierten erwachsenen Tochter der Leistungsberechtigten. Dort hat das BSG ausgefÃ¼hrt, eine solche Bedarfslage im Sinne von Â§ 73 SGB XII komme in Betracht bei einer dem Einfluss des zu Besuchenden entzogenen auÃergewÃ¶hnlichen â bei der Bemessung des Regelbedarfs nicht berÃ¼cksichtigten Situation â in der einem Leistungsberechtigten gemessen am personalen Sicherungszweck das verfassungsrechtlich zu gewÃ¤hrleistende Existenzminimum unter BerÃ¼cksichtigung der IntensitÃ¤t der konkreten verwandtschaftlichen Beziehungen sowie aller weiteren UmstÃ¤nde des Einzelfalls ein Verzicht auf die Begegnung mit dem im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG nahen AngehÃ¶rigen nicht zugemutet werden kann (juris, Rn. 19 ff.). Anders nicht gedeckte und nicht nur einmalige Aufwendungen kÃ¶nnten daher in einer Sondersituation in Bezug auf nahe AngehÃ¶rige einen HÃ¤rtefallmehrbedarf begrÃ¼nden. In dem Falle des KlÃ¤gers gegen den SGB II-TrÃ¤ger hat das BSG in seiner Entscheidung vom 28. November 2018 (B 14 AS 47/17 R) ausgefÃ¼hrt, dass aufenthaltsrechtliche Hindernisse fÃ¼r den Nachzug zu deutschen StaatsangehÃ¶rigen im Bundesgebiet keinen Anspruch auf Leistungen zum Besuch des auslÃ¤ndischen Ehegatten im Ausland begrÃ¼nden (juris Rn. 21 ff.). Zwar dÃ¼rfen danach aufenthaltsrechtliche Nachzugsbegrenzungen fÃ¼r Personen ohne deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit zu deutschen Ehegatten regelmÃ¤Ãig nicht zeitlich unbegrenzt sein. Auch wenn Art. 6 GG grundsÃ¤tzlich keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt gewÃ¤hrt, seien bei der Entscheidung Ã¼ber ein Aufenthaltsbegehren nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehende eheliche Bindungen an berechtigterweise im Bundesgebiet lebende Personen in einer Weise zu berÃ¼cksichtigen, die der Bedeutung entsprÃ¤chen, welche Art. 6 GG dem Schutz von Ehe und Familie

beimesse. Danach brauche es der Betroffene nicht hinzunehmen, unter unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãiger VernachlÃ¤ssigung dessen daran gehindert zu werden, bei seinem im Bundesgebiet lebenden Ehepartner stÃ¤ndigen Aufenthalt zu nehmen. Deshalb wird ein grundsÃ¤tzlich als verfassungsgemÃ¤Ã anzusehendes Spracherfordernis beim Ehegattennachzug zu deutschen StaatsangehÃ¶rigen dann als unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãiges dauerndes Nachzugshindernis angenommen, wenn es dem auslÃ¤ndischen Ehegatten aus besonderen persÃ¶nlichen GrÃ¼nden oder wegen der besonderen UmstÃ¤nde in seinem Heimatland nicht mÃ¶glich oder nicht zumutbar ist, die deutsche Sprache innerhalb einer angemessenen Zeit zu erlernen. Dabei wird die zeitliche Grenze bei einer NachzugsverzÃ¶gerung von einem Jahr gezogen. Weiter fÃ¼hrt das BSG zutreffend aus (Rn. 23), dass die rÃ¤umliche Trennung zwischen dem KlÃ¤ger und seiner Ehefrau durch Betreiben des gesetzlich vorgesehenen Visumsverfahrens zu beenden ist. Sofern die aufenthaltsrechtlichen Hindernisse fÃ¼r ein eheliches Zusammenleben im Inland in diesem Verfahren ausgerÃ¤umt werden, besteht deshalb schon keine Sondersituation, in der zur Sicherung der personalen Existenz von Verfassung wegen mit (zusÃ¤tzlichen) existenzsichernden Leistungen an den Begegnungen von Eheleuten im Ausland zu ermÃ¶glichen ist. Denn der verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums erstreckt sich nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwÃ¼rdigen Daseins â unbedingt erforderlichâ sind. Dementsprechend sind ungewollte rÃ¤umliche Trennungen von Eheleuten nach dem Rechtsgedanken des Â§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB II fÃ¼r einen HÃ¤rtefallmehrbedarf unbeachtlich, soweit sie nicht alle ihnen zumutbaren MÃ¶glichkeiten zu deren Beendigung ausgeschÃ¶pft haben, also muss der auslÃ¤ndische Ehegatte die Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug betrieben haben. SchlieÃlich heiÃt es weiter (juris Rn. 24): â â¦ Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass seine Ehefrau bei den zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden bereits erfolglos ein Visum zum Ehegattennachzug beantragt und im Versagensfall um gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht hÃ¤tte, sind weder den Feststellungen des LSG noch dem Vortrag des KlÃ¤gers zu entnehmen. Sollte die Versagung eines beantragten Nachzugs aufenthaltsrechtlich nicht zu beanstanden sein, stÃ¼nde auch dies einem HÃ¤rtefallmehrbedarf entgegen: Soweit seiner Frau nach dem Vorbringen die notwendigen Mittel fÃ¼r den Sprachgrunderwerb fehlen, trifft das die an Art. 6 Abs. 1 GG zu messenden Anforderungen an das Spracherfordernis beim Ehegattennachzug zu einem deutschen StaatsangehÃ¶rigen und begrÃ¼ndet keinen Anspruch auf existenzsichernden Leistungen, um dem KlÃ¤ger eine Begegnung mit seiner Frau in deren Heimatland zu ermÃ¶glichen. Soweit schlieÃlich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Spracherfordernis beim Ehegattennachzug zu Deutschen dem Visumsbegehren von SonderfÃ¤llen abgesehen erst dann nicht mehr entgegengehalten werden darf, wenn zumutbare BemÃ¼hungen zum Erwerb der Sprachkenntnisse ein Jahr lang erfolglos geblieben sind (BverwG vom 4.9.2012 â 10 C 12.12 â BverwGE 144, 141 Rn. 28), beansprucht das auch Geltung fÃ¼r den hier geltend gemachten Anspruch zu ErmÃ¶glichung persÃ¶nlicher Begegnungen der Eheleute bis zur Visumserteilung.â

Der Senat folgt dieser Rechtsprechung. Bei Anwendung auf den vorliegenden Fall wird deutlich, dass die Situation des KlÃ¤gers den gesetzlich â vertyptenâ

leistungsbegrÃ¼ndenden Lebenslagen im Sinne von Â§ 73 SGB XII nicht vergleichbar ist, also einen Einsatz Ã¶ffentlicher Mittel nicht zu rechtfertigen vermag, vielmehr die o.a. AusfÃ¼hrungen des BSG erst Recht fÃ¼r die vom KlÃ¤ger verfolgten LeistungsansprÃ¼che gelten. Denn vorliegend steht fest, dass der Ehefrau des KlÃ¤gers mangels entsprechender Sprachkenntnisse bzw. fehlendem Nachweis des Erlernens der deutschen Sprache zwischenzeitlich ein Visum die Ãbersiedlung nach Deutschland nicht erteilt worden ist, nach dem Vortrag des KlÃ¤gers am 16. Oktober 2019 abgelehnt worden ist. Ein gerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin ist anhÃ¤ngig. Im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, insoweit gÃ¤be es keinen neuen Sachverhalt, er habe die Dauer dieses Verfahrens gerÃ¼gt. AuÃerdem steht aufgrund des Vortrags des KlÃ¤gers fest, dass die Ehefrau des KlÃ¤gers bei den PrÃ¼fungen zur Erlangung des Sprachzertifikats durchgefallen ist und einen mindestens einjÃ¤hrigen Spracherwerb (z.B. im Goethe-Institut) nicht vorweisen kann. Damit besteht derzeit ein schwerwiegendes aufenthaltsrechtliches Hindernis, eine Ãbersiedelung der Ehefrau des KlÃ¤gers ist aktuell Ã¼berhaupt nicht mÃ¶glich. Â§ 73 SGB XII verschafft zur Ãberzeugung des Senats unter BerÃ¼cksichtigung der oben geschilderten Rechtsprechung des BSG aber keinen Anspruch auf dem der eigentlichen EhegattenzusammenfÃ¼hrung notwendig vorgelagerten Vorbereitungshandlungen.

Insbesondere aus dem ungewollten Getrenntleben der Ehegatten kann auch unter BerÃ¼cksichtigung der Vorgaben des Art. 6 GG keine Verpflichtung des Staates angenommen werden, die Kosten fÃ¼r die Beseitigung dieses Getrenntlebens, die allesamt nur bezÃ¼glich der im Ausland lebenden Ehefrau anfallen, zu Ã¼bernehmen. Wie der Senat bereits in der Entscheidung vom 6. Dezember 2017 ausgefÃ¼hrt hat, normiert das SGB XII ausschlieÃlich IndividualansprÃ¼che, die jedem Leistungsberechtigten nur fÃ¼r seine eigenen Bedarfe zustehen. Diese strikte Trennung gilt selbst dann, wenn Leistungsberechtigte â anders als der KlÃ¤ger â in einer Haushalts- und Einstandsgemeinschaft zusammenlebt. Kosten, die sich â gegebenenfalls zumindest teilweise â der SphÃ¤re des KlÃ¤gers zuordnen lassen kÃ¶nnten, hat dieser nicht geltend gemacht. Es geht insgesamt ausschlieÃlich um Kosten bezÃ¼glich der Ehefrau des KlÃ¤gers, wobei von Seiten des Senats nicht verkannt wird, dass die Einreise der Ehefrau auch das Leben des KlÃ¤gers selbst beeinflussen wird. Aus einem derartigen Reflex folgt jedoch kein Anspruch auf KostenÃ¼bernahme.

Soweit der KlÃ¤ger zur BegrÃ¼ndung seiner Auffassung in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nÃ¤mlich auf den Beschluss vom 12. Mai 1987, 2 BvR 1226/83, verweist, ergibt sich daraus gerade kein Anspruch auf Ãbernahme der geltend gemachten Kosten. In dieser Entscheidung hat sich das Bundesverfassungsgericht mit der Nachzugsproblematik auslÃ¤ndischer Ehegatten zu in der Bundesrepublik lebenden AuslÃ¤ndern beschÃ¤ftigt und die Frage zu beantworten gehabt, welche Barrieren insoweit verfassungsgemÃ¤Ã sein kÃ¶nnen. In dieser Entscheidung sind keine tragenden AusfÃ¼hrungen enthalten, die die Pflicht des Staates beinhalten kÃ¶nnten, die im Zusammenhang mit dem Nachzug anfallenden Kosten staatlicherseits gegebenenfalls Ã¼bernehmen zu mÃ¼ssen. Aus dem durch Art. 6 Abs. 1 GG

gewÃ¤hrleisteten Schutz von Ehe und Familie und der damit ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 51, 386, 396 f.; BVerfGE 80, 81, 93) folgt, dass Art. 6 GG unmittelbar weder einen Anspruch auf Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland noch auf Nachzug gewÃ¤hrt. Aus der Pflicht des Staates zum Schutz von Ehe und Familie folgt lediglich, dass die zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden und Gerichte bei der Entscheidung Ã¼ber den Aufenthalt die familiÃ¤ren Bedingungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen (vgl. BVerfGE 80, 81, 93).Â

Noch weniger kann Art. 6 Abs. 1 GG zur BegrÃ¼ndung eines eigenen gegen den Staat gerichteten Rechtsanspruchs herangezogen werden, die finanziellen Mittel im Zusammenhang mit einem Nachzug eines im Ausland lebenden auslÃ¤ndischen Ehegatten eines Deutschen aufzubringen. DiesbezÃ¼glich nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug seine Entscheidung vom 6. Dezember 2017 (ab Seite 6, 3. Absatz, = Bl. 183 Gerichtsakte). Andernfalls wÃ¼rde die Regelung des Â§ 23 SGB XII, wonach AuslÃ¤nder nur dann Sozialhilfe erhalten kÃ¶nnen, wenn sie sich im Inland aufhalten, in sein Gegenteil verkehrt werden. FÃ¼r eine derartige Auslegung bietet weder der Wortlaut des Art. 6 GG noch die hierzu ergangene Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundessozialgericht zur Ã□berzeugung des Senats einen Anhalt.

Mangels Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen der in Betracht kommenden Anspruchsnormen war der Hilfsantrag des KlÃ¤gers abzuweisen, weil es insoweit auf Ermessensfehler nicht ankommen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Anhaltspunkte fÃ¼r die Zulassung der Revision hat der Senat nicht erkennen kÃ¶nnen.
Â

Erstellt am: 24.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024